

# Der Schutz personenbezogener Daten: Die Durchsetzung der Betroffenenrechte in der Praxis

Mag. Viktoria Haidinger, LL.M. | WKÖ - Abteilung für Statistik

Digitale Landwirtschaft. Datenschutzrechtliche Herausforderungen | BOKU, 27.11.2020

# Welche Betroffenenrechte gibt es?

- Recht auf Geheimhaltung (§ 1 Abs 1 DSG) ←
- Begleit- oder Nebenrechte:
  - Auskunftsrecht (Art 15; § 1 Abs 3 Z 1 DSG) ←
  - Recht auf Berichtigung (Art 16; § 1 Abs 3 Z 2 DSG) ←
  - Recht auf Löschung (Art 17; § 1 Abs 3 Z 2 DSG) ←
  - Recht auf Einschränkung (Art 18)
  - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20)
  - Widerspruchsrecht (Art 21)
  - Recht auf Intervention bei automatisierten Entscheidungen im Einzelfall (Art 22)
- Voraussetzung: **Personenbezogene Daten**
- Kann auch von **juristischen Personen** geltend gemacht werden (E der Datenschutzbehörde nur zu § 1 Abs 1 DSG): ←
- Alle Begleitrechte sind vom Betroffenen zunächst beim Verantwortlichen geltend zu machen. Kommt dieser seinen Verpflichtungen nicht nach, kann sich der Betroffene bei der Datenschutzbehörde beschweren.

## „Mangelhafter Datenschutz steht Smart Farming noch im Weg“ (topagrar.com, 2016):

Die sogenannte Landwirtschaft 4.0 berge immense Vorteile für den Landwirt und die Umwelt, betonte Griepentrog. Momentan behindern ihm zufolge aber ungelöste Fragen zum Datenschutz eine umfassendere Nutzung. Derzeit gebe beispielsweise der Landwirt Daten oft an einen Dienstleister, der auf dieser Grundlage Empfehlungen erarbeite. Und genau da liege das Problem, erläuterte der Experte. Er fordert deshalb, dass der Landwirt die Datenhoheit behalten und sicher sein müsse, dass seine Daten nicht weitergegeben oder etwa für Werbezwecke verwendet würden. Um das zu gewährleisten gebe es mittlerweile gute Methoden der Verschlüsselung, erklärte Griepentrog.

- Hier geht es um die Verfügungsbefugnis über Daten aus kommerziellen Interessen, die sonst (fast) keinen Schutz haben, und nicht um personenbezogene Daten.

# Feststellung des „Inhabers“ von Jauche anhand der enthaltenen Medikamente

- Die Verwendung der Daten über die verabreichten Medikamente personenbezogen zum Tierhalter zu Strafermittlungszwecken durch eine Apothekerin in „Eigenregie“ verstößt mit hoher Sicherheit gegen § 1 DSGVO.
- Praxisrelevanz?
- Verabreichte Medikamente werden in Österreich erfasst und gemeldet („Elektronisches Medikamentenbuch“).

# Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1980 über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz) BGBl 1980/448
- Ist im Landwirtschaftsministerium angesiedelt.
- Inhalt:
  - Name und Anschrift des Eigentümers der wirtschaftlichen Einheit,
  - Stichtag der Feststellung,
  - Lage des Grundbesitzes,
  - Zurechnung des Steuergegenstandes,
  - Einheitswert,
  - Fläche und Hektarsatz je Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
  - Zuschläge und Abschläge gemäß § 40 des Bewertungsgesetzes 1955
- *Funk* und *Pernthaler* kamen bereits 1982 zum Schluss, dass das LFBIS-G verfassungswidrig ist, und ua gegen § 1 DSG verstößt.
- Stamfassung wurde nie materiell novelliert, trotz DSG 2000, DS-RL, DSG und DSGVO.

# Widerspruchsrecht (Art 21)

- Zweck: Untersagung einer bis dato zulässigen Datenverwendung.
  - Voraussetzungen:
    - Datenverarbeitung im berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben.
    - Gründe, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben.
  - Folge: Verantwortlicher hat Verarbeitung zu unterlassen.
- Widerspruchsrecht (= „Untersagung der Datenverarbeitung“)  
ausgeschlossen, weil der Landwirtschaftsminister **gesetzlich** zum Betrieb des LFBIS verpflichtet ist.
- Gleiches gilt für den RDV, sofern die Datenverarbeitung gesetzlich verpflichtend ist (zB TierarzneimittelkontrollG, TiergesundheitsdienstV, RückstandskontrollV, Erzeuger-Rahmenbedingungen-V).

# Smart Farming: Landwirt als Betroffener?

- Landwirt nutzt ein **System eines Agritech-Anbieters**
- In diesem werden Daten seines Betriebs verarbeitet (Herdenmanagement, Düngung, Aussaat...)
- Zwischen Landwirt und Agritech-Anbieter wird ein (zivilrechtlicher) **Vertrag über die Nutzung** des Systems abgeschlossen.
- **Datenschutzrechtliche Rollenverteilung?**
  - **Klassische Sichtweise:** Landwirt ist Betroffener, Agritech-Anbieter ist Verantwortlicher.
    - ➔ Damit hat der Landwirt alle Betroffenenrechte gegenüber dem Agritech-Anbieter, inkl Recht auf Datenübertragbarkeit
  - **Einwand:** Agritech-Anbieter verarbeitet Daten nicht zu eigenen Zwecken, sondern als Auftragsverarbeiter.
    - ➔ Keine besonderen Rechte des Landwirts als Betroffener nach DSGVO.

# Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20)

- **Zweck:** Betroffener hat Recht auf Zugriff/Zugang zu den Daten, die er selbst bereitgestellt hat gegenüber einem Verantwortlichen.
- **Voraussetzungen** (kumulativ)
  - Betroffener hat Daten selbst zur Verfügung gestellt / generiert
  - Verarbeitung basiert auf Einwilligung oder Vertrag
  - Automatisierte Verfahren werden verwendet
- **Inhalt:**
  - Bereitstellung der Daten an den Betroffenen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
  - Direkte Übermittlung an anderen Empfänger (soweit technisch machbar) durch Verantwortlichen.
  - Recht des Betroffenen auf Weiterübermittlung.



# Smart Farming: Mitarbeiter als Betroffene

- Landwirt setzt Systeme ein, die auch Daten seiner Mitarbeiter erfasst, zB GPS-Sensoren auf Traktoren.
  - **Achtung:** die Möglichkeit einer lückenlosen Überwachung des Mitarbeiters ist idR unzulässig!
  - Landwirt ist Verantwortlicher.
- ➔ Mitarbeiter können daher vom Landwirt verlangen (ua):
- **Auskunft nach Art 15:** umfasst ua verarbeitete Daten, Datenkopie, Verarbeitungszwecke (+ Rechtsgrundlage), Empfänger oder Empfängerkategorien, Herkunft, Speicherdauer
  - **Löschung nach Art 17:** ua wenn die Verarbeitung nicht mehr notwendig ist oder sie unrechtmäßig erfolgt.
  - **Widerspruch nach Art 21:** Mitarbeiter muss seine „besondere Situation“ darlegen.

# Drohnen (1)

- **Annahme:** Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft nur ohne Sichtverbindung (BVLOS) sinnvoll. Bildaufnahmen werden angefertigt.
- Aktuelle Rechtslage: Fliegen ohne Sichtverbindung fällt in Klasse 2, damit Pilotenschein notwendig.
- Ab 1.1.2021 gilt das **EU-Drohnen-Regulativ** (deIVO 2019/945 und DVO 2019/947): Fliegen ohne Sichtverbindung ist in den Klassen Specific und Certified möglich.

## Drohnen (2)

- **Rollenverteilung, hängt von Dienstleistung ab:**
  - Nützlingsausbringung mittels Drohne erfolgt in alleiniger Verantwortung des Diensteanbieters → Keine datenschutzrechtlichen Implikationen für Landwirt.
  - Borkenkäfererkennung oder sonstige Inspektionsflüge mittels vom Diensteanbieter gelenkter Drohne → Rollenzuteilung hängt davon ab, ob zB der Landwirt Zugriff auf die Bilder bekommt oder diese vom Diensteanbieter ausgewertet werden.
  - Vermietung/Verkauf der Drohne inkl Softwarelösung → Landwirt ist Verantwortlicher, Diensteanbieter ist Auftragsverarbeiter.

## Drohnen (2)

- **Kennzeichnungs- bzw Informationspflicht?**
  - Spezielle Kennzeichnungspflicht für Bildverarbeitung gem § 13 DSG ist laut DSB & BVwG wegen Verstoß gegen EU-Recht nicht anzuwenden.
  - Allgemeine Informationspflichten nach Art 13 DSGVO - Umsetzung?
- (Zufällig) erfasste Personen könnten vom Verantwortlichen **Auskunft**, **Löschung** etc verlangen.
  - Bezieht sich das Auskunftsrecht auf Bildverarbeitungen?
    - Nach DSG 2000: Nein laut DSB & VwGH.
    - Nach DSGVO: Noch keine Entscheidungen dazu.

Fragen?